

**Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes  
des Helmholtz Zentrums München  
Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)  
für das Jahr 2021**

## **A. Vorbemerkung**

Das Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) ist ein in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiertes Großforschungszentrum. Seine Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland (90%) und der Freistaat Bayern (10%). Das Helmholtz Zentrum München ist Mitglied der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., der größten Wissenschaftsorganisation Deutschlands. Das Zentrum erforscht das Entstehen von Volkskrankheiten im Kontext von Umweltfaktoren, Lebensstil und individueller genetischer Disposition und entwickelt neue Ansätze für Prävention, Diagnose und Therapie. Besonderer Fokus wird auf die Erforschung des Diabetes mellitus, Allergien und chronischer Lungenerkrankungen gelegt. Exzellenz in Wissenschaft, Ausbildung und Infrastruktur sowie zielgerichtete Kooperationen mit den besten Partnern weltweit bilden die Basis für seinen Erfolg in Translation und Technologietransfer. Das Helmholtz Zentrum München leistet nicht nur einen Beitrag zur Grundlagenforschung, sondern ist bestrebt, Forschung zur Anwendung und Verwertung zu bringen.

Die aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) wurde am 16.09.2020 von der Bundesregierung verabschiedet. Diese wird zum ersten Mal für die Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2021 angewendet.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen des Bundes sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Aufgrund des Gesellschaftsvertrags aus/von Dezember 2018 (Eintragung ins Handelsregister am 08.01.2019) besteht für das Helmholtz Zentrum München und seine Organe, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat eine formale gesellschaftsrechtliche Verpflichtung in einem Bericht zu erklären, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wie sich ggf. Abweichungen begründen. Am 14.12.2021 hat die Gesellschafterversammlung die Neufassung des Gesellschaftsvertrags beschlossen (Eintragung ins Handelsregister am 17.12.2021), die insbesondere an den neuen Public Corporate Governance Kodex des Bundes angepasst wurde. Dieser PCGK-Bericht umfasst das Geschäftsjahr 2021 und bezieht sich deswegen auf die Fassung des Gesellschaftsvertrags vom Dezember 2018.

Der PCGK ist adressiert an die Organe der Unternehmen mit Bundesbeteiligung, die im PCGK als Anteilseigner und Anteilseignerversammlung (Ziff. 3 PCGK), Geschäftsführung sowie Überwachungsorgan (Ziff. 4 PCGK) bezeichnet werden. Bei den in der Rechtsform einer GmbH organisierten Forschungszentren entspricht der Anteilseigner dem Gesellschafter, die Anteilseignerversammlung der Gesellschafterversammlung sowie das Überwachungsorgan dem Aufsichtsrat.

## **B. Entsprechenserklärung gemäß Ziff. 7.1 PCGK**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird.

Von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird (momentan noch oder begründet dauerhaft) abgewichen.

### **1. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan**

Der PCGK empfiehlt in Ziff. 4.1.3 die Berichtserstattung über das Interne Kontrollsystem.

Die Berichtspflicht über das Interne Kontrollsystem wurde in die neue, am 08.12.2021 beschlossene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat im § 4a Abs. (2) aufgenommen. Das Interne Kontrollsystem am Helmholtz Zentrum München befindet sich im Aufbau. Im Finanzwesen existiert bereits ein zahlenangewandtes rechtskonformes Kontrollsystem, welches von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stichprobenartig im Rahmen der Jahresabschlussprüfung geprüft wird.

### **2. Aufgaben der Geschäftsführung**

Ziff. 5.1.2 des PCGK sieht vor, dass die Geschäftsführung für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen soll. Dies soll auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention umfassen.

Berichtspflicht zur Compliance ist am Helmholtz Zentrum München sowohl intern als auch an das Überwachungsorgan etabliert. Das Compliance-Management-System befindet sich im Aufbau, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention werden integriert.

### **3. Zusammensetzung der Geschäftsführung**

Ziff. 5.2.2 des PCGK sieht vor, dass Mitglieder der Geschäftsführung im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, gewonnen werden sollen. Das für die Bestellung der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auf Diversität, insbesondere auf das Erreichen der ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten bzw. der freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele zur Zusammensetzung hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter achten. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Im November 2021 wurde auf Grund einer langfristigen Abwesenheit von Kerstin Günther Daniela Sommer als kommissarische Geschäftsführerin für den Kaufmännisch-technischen Bereich vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung berufen. Ein Auswahlverfahren hat hierzu schon aufgrund der gebotenen Eile nicht stattgefunden. Die Stelle wird zum 01.04.2023 nach einem Mitte 2022 gestarteten regulären Auswahlverfahren neu besetzt.

Ziff. 5.2.5 des PCGK sieht vor, dass in der Geschäftsordnung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung festgelegt werden soll.

Eine feste Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung nicht vorgesehen. Dies wäre, wie der BGH in einem Urteil vom 23.04.2012 - II ZR 163/10 betont hat, auch nicht mit dem Gesetz vereinbar. Demnach liegt eine Diskriminierung eines Geschäftsführenden gem. § 7 Abs. 1 AGG vor, wenn dieser/diesem der Zugang zum Amt aufgrund ihres/seines Alters verwehrt wird. Aus dem AGG ergeben sich keine Gründe, die eine solche Grenze rechtfertigen.

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung sehen jedoch die Beendigung mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Bundesbeamtengesetz vor (mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird). Damit ist die Einhaltung der Empfehlung des PCGK praktisch sichergestellt, auch wenn diese Vorgabe nicht in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten ist.

#### **4. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung**

Ziff. 5.3.1 des PCGK sieht vor, dass das für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan klare und verständliche Kriterien für die Vergütung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen, regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen soll. Die festgelegten Kriterien sollen dokumentiert werden.

Grundsätzlich herrscht beim Abschluss der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung Vertragsfreiheit; mit Blick auf das haushaltsrechtliche Besserstellungsverbot erfolgt eine Orientierung an den Regelungen der W-Besoldung des Bundes. Die Verträge der Geschäftsführung des Helmholtz Zentrums München weisen daher eine beamtenrechtsähnliche Struktur auf, die einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung des Vergütungssystems und wesentlicher Vertragsbestandteile nicht entgegensteht.

Alle Angelegenheiten, die die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung betreffen (Vergütung, Nebentätigkeiten, Interessenkonflikte) werden gem. § 13 Abs. (5) des Gesellschaftsvertrags des Helmholtz Zentrums München von der/dem ranghöchsten Bundesvertreter:in im Aufsichtsrat, also in 2021 durch die Vorsitzende des Aufsichtsrats, verhandelt und entschieden.

Obwohl die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung entsprechend Ziff. 5.3.3 des PCGK leistungsabhängige Vergütungsbestandteile auf Zielvereinbarungsbasis vorsehen, wurden entsprechende Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführenden bisher nur teilweise abgeschlossen.

#### **5. Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung**

Nach Ziff. 5.4.4 PCGK sollen Mitglieder der Geschäftsführung Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des für die Bestellung zuständigen Unternehmensorgans und – sofern davon verschieden – des Überwachungsorgans ausüben. Ziff. 6.1.3 PCGK spricht zudem die Empfehlung aus, dass der/dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans nicht das Recht eingeräumt werden soll, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Gemäß den Regelungen in den Anstellungsverträgen der Geschäftsführung des Helmholtz Zentrums München bedürfen die Mitglieder der Geschäftsführung für die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten, die die Interessen der Gesellschaft berühren können, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. In den Anstellungsverträgen wird im Übrigen auf die Bun-

desnebenständigkeitsverordnung verwiesen. Im Fragenkatalog nach § 53 HGrG wird zudem regelmäßig von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgefragt, in welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien die Mitglieder der Geschäftsführung des Helmholtz Zentrums München tätig sind.

## **6. Nachhaltige Unternehmensführung**

Ziff. 5.5.2 des PCGK sieht unter anderem vor, dass die Geschäftsführung für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern auf allen Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung, insbesondere das Erreichen der freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele für den Anteil von Frauen und Männern in den jeweiligen Führungsebenen sorgen soll.

Am Helmholtz Zentrum München wird das von GWK entwickelte und von BMBF für alle außeruniversitäre Einrichtungen verpflichtend eingeführte Kaskadenmodell angewendet, das auf Basis der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards das Ziel hat, der Unterrepräsentanz der Frauen in der Wissenschaft entgegenzuwirken und somit die Gleichstellung der Geschlechter durch Definition von strukturellen und personellen Standards zu erreichen und nachhaltig zu sichern. Das Kaskadenmodell bezieht sich allerdings nur auf die wissenschaftliche Belegschaft und nicht auf das ganze Personal. Die gesamte Belegschaft betrachtend, weist die erste Führungsebene unter der Geschäftsführung eine Quote von 44,44% auf, die zweite Ebene 50%.

## **7. Überwachungsorgan**

Ziff. 6.1.1 PCGK sieht vor, dass sich das Überwachungsorgan regelmäßig über die Maßnahmen der Geschäftsführung zur nachhaltigen Unternehmensführung sowie zu deren Umsetzung und den erzielten Ergebnissen berichten lassen soll.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde dieser Ziffer noch nicht entsprochen, jedoch wurde diese PCGK-Vorgabe in der am 14.12.2021 beschlossenen Neufassung des Gesellschaftsvertrags berücksichtigt.

Ziff. 6.1.6 PCGK sieht die Einrichtung eines Prüfungsausschusses vor. Dieser soll sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, der Erteilung des Prüfungsantrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, befassen. An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde dieser Ziffer noch nicht entsprochen. Die genannten Aufgaben wurden vom Finanzausschuss wahrgenommen. Jedoch wurde diese PCGK-Vorgabe in der am 14.12.2021 beschlossenen Neufassung des Gesellschaftsvertrags berücksichtigt. Im Februar 2022 wurde der Prüfungsausschuss gegründet, indem seine Mitglieder durch ein schriftliches Umlaufverfahren des Aufsichtsrats bestellt wurden. Der Prüfungsausschuss wird sich künftig ebenfalls mit dem gerade im Aufbau befindlichen Internen Kontrollsystem sowie dem Internen Revisionsystem befassen. Die genauen Vorschriften zu den Mitgliedschaften im Prüfungsausschuss werden in der am 08.12.2021 beschlossenen Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgegeben.

Ziff. 6.1.9 PCGK sieht vor, dass das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen und die Umsetzung der hierzu von ihnen beschlossenen Maßnahmen überwachen soll.

Der Aufsichtsrat hat in seiner 104. Sitzung am 12.11.2021 eine Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen, bzw. dies der Gesellschafterversammlung empfohlen. Am 08.12.2021 wurde die neue Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Diese dient der Sicherung von Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats durch Formalisierung und Standardisierung der internen Verfahren und schreibt regelmäßige, mindestens alle drei Jahre stanzzufindende Überprüfung der Qualität und Effizienz eigener Tätigkeit vor. Eine explizite Prüfung der Qualität und der Effizienz seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat bis dato nicht vorgenommen.

## **8. Zusammensetzung des Überwachungsorgans**

Nach Ziff. 6.2.1 PCGK sollen Mitglieder eines Überwachungsorgans keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Sie sollten ausreichend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats haben. Die Mitglieder, die auf Veranlassung des Bundes gewählt oder entsendet werden, sollen in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Das Überwachungsorgan soll so zusammengesetzt werden, dass die ggf. bestehenden gesetzlichen Quoten hinsichtlich unter anderem der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter erreicht wird.

Wie viele und welche Mandate konkret von den Vertreter:innen der Bundes wahrgenommen werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen des jeweiligen Ministeriums. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag im Jahr 2021 bei 28,58% (2 von 7 Mitgliedern) und somit unter der gesetzlichen Quote von 30% nach FöPoG II. Im Jahr 2022 ändert sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, sodass die Quote bei 50% liegt (4 von 8 Mitglieder).

Nach Ziff. 6.2.2 des PCGK soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

In der am 14.12.2021 durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Neufassung des Gesellschaftsvertrags wurde die Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats aufgenommen.

Nach Ziff. 6.2.3 PCGK soll jedes Mitglied eines Überwachungsorgans darauf achten, dass ihr/ihm für die Wahrnehmung ihrer/seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans, das nicht Vertreter:in der Arbeitnehmer:innen im Überwachungsorgan ist, in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans an die Anteilseignerversammlung vermerkt werden.

Künftig werden Abwesenheiten dieser Art im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung vermerkt.

## **9. Sitzungen des Überwachungsorgans**

Laut Ziff. 6.5 des PCGK soll regelmäßig eine Sitzung im Kalendervierteljahr abgehalten werden. Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann ein größerer Turnus von zwei oder drei Sitzungen im Geschäftsjahr vereinbart werden.

Das Helmholtz Zentrum München erhält eine institutionelle Förderung. Auf dieser Basis wurde mit den Vertreter:innen des Bundes und der beteiligten Länder ein größerer Turnus für die Durchführung

der Sitzungen des Aufsichtsrats vereinbart. Im Berichtsjahr 2021 waren dies drei ordentliche Aufsichtsratssitzungen. Diese drei Sitzungen wurden durch sechs Beschlüsse im Umlaufverfahren bzw. Sondersitzungen ergänzt, so dass stets eine zeitnahe und ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung - auch außerhalb der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen - gewährleistet war.

## **10. Veröffentlichungen**

Nach Ziff. 7.3 PCGK sollen vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance-Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.

Der PCGK-Bericht der Gesellschaft wird derzeit über den elektronischen Bundesanzeiger sowie über die Internetseite des Helmholtz Zentrums München für die letzten fünf Geschäftsjahre veröffentlicht. Der erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden über den elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und werden künftig ebenfalls auf der Internetseite einsehbar sein.

## **11. Rechnungslegung**

Ziff. 8.1.3 PCGK sieht vor, dass Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b ff. HGB abgeben und dafür den Deutschen Nachhaltigkeitskodex einschließlich menschenrechtlicher Berichtspflicht bzw. ein insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte vergleichbares Rahmenwerk zur nichtfinanziellen Berichterstattung mit einer Berichtspflicht auch zu Aspekten der Menschenrechte anwenden sollen.

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex einschließlich menschenrechtlicher Berichtspflicht wird im Geschäftsjahr am Helmholtz Zentrum München noch nicht angewendet. Die künftige Anwendung wird geprüft.

## **12. Abschlussprüfung**

Ziff. 8.2.3 PCGK sieht vor, dass das Überwachungsorgan die Unabhängigkeitserklärung vor Unterbreitung des Wahlvorschlages einholen soll.

Mit Bezug auf 8.2.3 PCGK ist festzuhalten, dass die Unabhängigkeitserklärung erst nach Unterbreitung des Wahlvorschlages bzw. Beauftragung durch den Aufsichtsrat eingeholt wurde. Das Auftragsbestätigungsschreiben wurde mit dem Datum zum 14.12.2021 und somit nach der Unabhängigkeitserklärung abgegeben.

### **C. Bericht über die Nachhaltige Unternehmensführung und Nachhaltigkeitsaktivitäten gemäß Ziff. 5.5.1 bis 5.5.3 PCGK**

Das Zentrum ist Mitglied des Arbeitskreises „Forum Nachhaltigkeit der Helmholtz-Gemeinschaft“ und ist auch intern in Form einer Arbeitsgruppe „Nachhaltiges Forschen“ als Netzwerk aller relevanten Organisationseinheiten des Zentrums auf unterschiedlichsten Feldern aktiv, z.B.: Umwelt, Arbeit- und Sozialthemen, Korruptionsprävention. Die Berichtserstattung an den Aufsichtsrat wurde durch den Aufsichtsrat im Frühling 2021 beschlossen und befindet sich im Aufbau. Den Nachhaltigkeitsbeauftragten gibt es am Zentrum seit 2018, seine ausführliche schriftliche Berichte fließen in die schriftlichen Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat (bisher zwei Mal jährlich) ein.

Die Geschäftsführung steht für eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Hierzu sind die entsprechenden Beauftragten tätig und es existieren Informationsmaterial und -beiträge sowie Fortbildungsangebote. Das Zentrum hat eine gewählte Schwerbehindertenvertretung, welche die Aufgaben nach § 178 SGB IX vollumfänglich erfüllt. Hierzu zählen insbesondere die Überwachung der zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen, die Beantragung von Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen, die Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen und, falls sie berechtigt erscheinen, Verhandlungen mit dem Arbeitgeber die auf eine Erledigung hinwirken. Das aktuelle Weiterbildungsangebot des Zentrums beschäftigt sich unter anderem mit solchen Themen wie Genderkompetenz, Diversitätskompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Umgang mit den Bewerber:innen. An einem Weiterbildungsangebot für die Beschäftigten und Führungskräfte im Sinne des Ziff. 5.2.2 PCGK wird gearbeitet. Darüber hinaus wurde eine Richtlinie gegen Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung erarbeitet, welche mit einer entsprechenden Betriebsvereinbarung vor kurzem eingeführt wurde, entsprechende First-Contact-Points wurde etabliert und kommuniziert.

Das Helmholtz Zentrum München bietet Kinderbetreuung auf dem Campus in Neuherberg für Vorschulkinder und eine fünfwöchige Ferienbetreuung für Schulkinder aller Altersgruppen an. Das Zentrum bietet außerdem eine Pflegeberatung durch den externen Dienstleister Amiravita an. Durch flexiblere Arbeitszeiten ohne Kernzeiten und flexible Arbeitszeitverkürzung lassen sich Beruf und Familie oder außerberufliche Aktivitäten besser miteinander vereinbaren.

### **D. Darstellung der Entwicklung des Anteils an Frauen innerhalb der Organe und Gremien sowie Führungspositionen gemäß Ziff. 7.1 PCGK**

Der Frauenanteil in der Geschäftsführung beträgt zum 31.12.2021 66,66%<sup>1</sup>, die erste Führungsebene unter der Geschäftsführung weist eine Quote von 44,44% auf, die zweite Ebene 50%.<sup>2</sup> Der Anteil der

---

<sup>1</sup> Durch die Berufung einer kommissarischen Kaufmännisch-technischen Geschäftsführerin besteht die Geschäftsführung seit 01.12.21 aus zwei Frauen und einem Mann.

<sup>2</sup> Die Angaben zu Frauenanteilen dienen ausschließlich für den PCGK-Bericht 2021. Ein Vergleich mit weiteren Berichten z. B. das Kaskadenmodell (nur Wissenschaft) ist nicht möglich, da im PCGK-Bericht 2021 als Datenbasis die Gesamtbelegschaft des Helmholtz Zentrums München herangezogen wurde und auch die Clusterung der Führungsebenen spezifisch für diesen Bericht erstellt wurde.

Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2021 bei 28,57% (2 von 7 Mitgliedern). Im Jahr 2022 ändert sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, sodass die Quote bei 50% liegt.

## E. Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans gemäß Ziff. 7.2 PCGK

### 1. Gewährte Vergütung der Geschäftsführung:

Mitglieder der Geschäftsführung im Jahr 2021:

- Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp: Wissenschaftlicher Geschäftsführer
- Kerstin Günther: Kaufmännisch-technische Geschäftsführerin
- Daniela Sommer: ab 01.12.2021 komm. Kaufmännisch-technische Geschäftsführerin

Die Vergütung der Geschäftsführenden nach § 285 Nr. 9 HGB in 2021 ergibt sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Tabelle:

Gesamtbezüge Geschäftsführung 2021*	Festgehalt in €	Sonstige Bezüge <sup>3</sup> in €	Variable Vergütung in €	Summe in €	Pensionsaufwand in € (Zuführung in 2021)
Frau Günther	82.357	125.503		207.860	
Prof. Dr. Tschöp	93.916	260.997		354.913	
Frau D. Sommer (ab 01.12.2021 komm. Geschäftsführung)	8.804	1.300		10.104	
<b>Insgesamt</b>	<b>185.077</b>	<b>387.800</b>		<b>572.877</b>	

In 2021 sind Gelder für ehemalige Geschäftsführer sowie deren Hinterbliebenen in Höhe von T€ 72 angefallen. Für sie war eine Rückstellung für Versorgungsbezüge zum 31. Dezember 2021 von T€ 2.003 passiviert.

### 2. Gewährte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats:

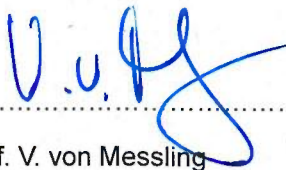
Gemäß § 8 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags üben die Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt ehrenamtlich aus und haben auch im Jahr 2021 keine Vergütung erhalten.

<sup>3</sup> Unter diesem Begriff sind sämtliche Gehaltsbestandteile zusammengefasst, die nicht das Grundgehalt betreffen, bspw. Familienzuschläge, Übernahme RV/AV und darauf entfallende Steuer, Berufungs- & Leistungszulagen, ruhegehaltsfähiges / nicht ruhegehaltsfähige Zulagen.



Der PCGK-Bericht mit dem Stand 19. Oktober 2022 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH am 19. Dezember 2022 geprüft und gezeichnet.

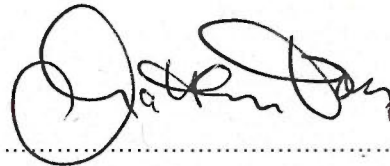
Berlin, den 2.03.2023.....



Prof. V. von Messling

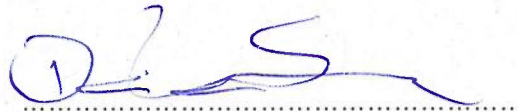
Vorsitzende des Aufsichtsrats

Neuherberg, den 22.02.2023.....



Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp

CEO und Wissenschaftlicher Geschäftsführer



Daniela Sommer

Kaufm.-Tech. Geschäftsführerin (kom.)